

## **Rundschreiben 27/2003 vom 25.05.2003**

### **Bezug von Pflichtpublikationen im Sinne von § 32 BNotO über Internet**

**Der Ausschuss für notarielles Berufsrecht hat sich in seiner Sitzung am 25.11.2002 in Berlin unter anderem mit der Frage des Bezugs von Pflichtpublikationen im Sinne von § 32 BNotO über Internet befasst.**

Der Ausschuss kam dabei zu folgenden Ergebnissen:

**1. Nach der Gesetzesbegründung zu § 32 BNotO soll auch ein Bezug der Pflichtexemplare als Mikrofilm oder auf anderen Datenträgern, welche die gleiche Aktualität besitzen, zulässig sein. Folglich stellt auch der Abruf aus dem Internet eine zulässige Form des Bezuges dar, soweit hierdurch neben der Richtigkeit und Vollständigkeit des zur Verfügung gestellten Textes auch die fortlaufende Aktualisierung gewährleistet ist.**

**2. Bei einem Bezug der Pflichtpublikationen über das Internet wird man jedoch zusätzlich ein Ausdrucken oder eine Speicherung der Daten auf CD-Rom, Disketten oder der Festplatte verlangen müssen, damit der Notar seiner aus § 32 BNotO erwachsenden Aufbewahrungsverpflichtung nachkommen kann.**

Die Vertreterversammlung hat am 4. April 2003 in Köln hat die dort vorgetragenen Ergebnisse zustimmend zur Kenntnis genommen (vgl. TOP 9 g der 86. VV).

Den Erörterungen im Ausschuss lagen die folgenden Überlegungen zugrunde:

Mit der Novellierung der Bundesnotarordnung und des Beurkundungsgesetzes durch das 3. Gesetz zur Änderung der Bundesnotarordnung (BNotO) und anderer Gesetze vom 31.08.1998 (BGBl. I., Seite 2585) ist die bislang in § 4 DONot geregelte Pflicht des Notars zum Bezug bestimmter Veröffentlichungsblätter in § 32 BNotO übernommen worden. Im Gegensatz zu § 4 Abs. 1 DONot a. F., in welchem der Bezug als Mikrofilm ausdrücklich für zulässig erklärt wurde, enthält § 32 BNotO jedoch keine Aussage über die konkrete Form des Bezuges der gesetzlich vorgeschriebenen Gesetz- und Amtsblätter.

Dieser Umstand sowie die zunehmende Internetvernetzung der Notariate wirft die Frage auf, ob der Notar die in § 32 S. 1 BNotO genannten Amtsblätter und Zeitschriften in Papierform von den Verlagen beziehen muss, oder ob es stattdessen zulässig ist, über das Internet eine Verbindung zu einem Anbieter zu unterhalten, auf dessen Homepage er die betreffenden Blätter lesen und abrufen kann. Da der Begriff des "Haltens" im Sinne von § 32 BNotO sowohl den Bezug als auch die Aufbewahrung der Pflichtpublikationen erfasst, muss die hier aufgeworfene Frage folglich daran gemessen werden, ob ein Internetbezug sowohl einem Bezug als auch einer Aufbewahrung i. S. v. § 32 BNotO gerecht wird.

#### **zu 1) Bezugsmöglichkeiten im Sinne von § 32 BNotO**

Wie bereits erwähnt, enthält § 32 BNotO - anders als § 4 Abs. 1 DONot a.F. - keine Aussage über die konkrete Form des Bezuges der genannten Veröffentlichungsblätter, insbesondere ist der letzte Halbsatz von § 4 Abs. 1 DONot a.F., wonach der Bezug der Zeitschriften als Mikrofilm zulässig war, gestrichen worden. Dies spricht auf den ersten Blick dafür, dass der Notar die erforderlichen Zeitschriften in Papierform beziehen muss.

Vor diesem Hintergrund wird teilweise die Auffassung vertreten, dass ein Bezug von Pflichtpublikationen auf anderen Datenträgern als Papier nicht zulässig sei (so Lerch, in: Arndt/Lerch/Sandkühler, § 32 BNotO, Rn. 6). Hiernach genügt ein Online-Bezug der Pflichtveröffentlichungen den Anforderungen des § 32 BNotO selbst dann nicht, wenn der Notar den Nachweis eines Vertrages sowie einer regelmäßigen Zahlung erbringen kann. Bereits der Gesetzeswortlaut lasse eine andere Informationsquelle als jene auf Papier nicht zu. Im Übrigen hätte der Gesetzgeber, wenn er denn einen Internetbezug hätte zulassen wollen, den Bezug der Zeitschriften über Online-Dienste in Kenntnis der neuen Informationstechnologien ausdrücklich erwähnt, was aber mit der Übernahme von § 4 DONot a. F. in § 32 BNotO gerade nicht geschehen sei. Schließlich würde dem Notar die Lektüre durch den Bezug in Gestalt von Zeitschriften geradezu auferlegt, während er ansonsten nach seinem Belieben Informationen abfragen würde, was dem zwangsweisen Bezug jedoch nicht gerecht werden würde (Lerch, in: Arndt/Lerch/Sandkühler, § 32 Rn. 6).

Diese Auffassung lässt sich mit Blick auf die amtliche Begründung des Gesetzgebers zu § 32 BNotO jedoch nicht halten. So kann man dieser entnehmen, dass mit dem Verzicht auf eine Übernahme von § 4 Abs. 1 letzter Halbsatz DONot a.F. keine Einschränkung, sondern eine Erweiterung der Bezugsmöglichkeiten durch den Gesetzgeber beabsichtigt war (Vgl. BT-Drucks. 13/4148, Seite 28). So heißt es dort:

(...) "Da nicht festgeschrieben wird, in welcher Form die Veröffentlichungen zu halten sind, ist auch der Bezug als Mikrofilm oder andere Datenträger, die die gleiche Aktualität gewährleisten, zulässig."

Hieraus ergibt sich, dass nach dem Willen des Gesetzgebers nicht nur der Bezug als Mikrofilm, sondern auch der Bezug auf anderen Datenträger zulässig sein soll, soweit dabei die gleiche Aktualität wie bei dem Bezug auf Papier gewährleistet ist. Damit wird auch klar, dass – soweit es in § 32 BNotO "Bundesgesetzblatt" bzw. "Bekanntmachungsblatt" heißt, nicht die Bezugsart, sondern der Name der Publikation gemeint ist.

Angesichts der Gesetzesbegründung lässt sich die vorgenannte Auffassung auch nicht damit begründen, der Gesetzgeber hätte den Internetbezug ansonsten in Kenntnis der neuen Informationstechnologien ausdrücklich zugelassen. Vielmehr spricht dieser Umstand aufgrund der zuvor erwähnten Begründung des Gesetzgebers gerade gegen eine derartige Auslegung. Denn hätte dieser einen Bezug der in § 32 BNotO erwähnten Pflichtveröffentlichungen auf anderen Datenträgern als Papier unterbinden wollen, so hätte er in Kenntnis der technologischen Möglichkeiten hierzu gesonderte Ausführungen mit in den Gesetzestext aufgenommen.

Letztlich überzeugt auch die Begründung, dass dem Notar die Lektüre durch den Bezug von Zeitschriften geradezu auferlegt werde, nicht. Sinn und Zweck des § 32 BNotO ist es nicht, den Notar zum Lesen des gesamten Textes anzuhalten, sondern sicherzustellen, dass er über für ihn maßgebliche Änderungen von Rechtsvorschriften und sonstigen Mitteilungen aktuell und fortlaufend informiert wird, was eine eingehende Kenntnisnahme des Textes voraussetzt (vgl. Starke, in: Eylmann/Vaasen, § 32 Rn. 1; so wohl auch Schippel, in: Schippel BNotO § 32 Rn. 1). Letzteres ist bei einem Internetbezug aber in gleicher Weise wie bei einem Bezug von Zeitschriften möglich. Im Übrigen bietet auch der Bezug in Form von Zeitschriften keine Garantie dafür, dass die bezogenen Exemplare auch tatsächlich gelesen werden.

## **Zu 2) Die Aufbewahrung im Sinne von § 32 BNotO**

Mit der Feststellung, dass auch der Bezug als Mikrofilm oder auf anderen Datenträgern, zulässig ist, ist aber die Frage, ob allein der Zugang zum Internet den in § 32 BNotO festgesetzten Anforderungen genügt, noch nicht beantwortet.

So geht aus der Gesetzesbegründung zu § 32 BNotO ausdrücklich hervor, dass ein Bezug der Pflichtpublikationen als Mikrofilm oder anderen Datenträgern neben der Richtigkeit und Vollständigkeit des zur Verfügung gestellten Textes auch die gleiche Aktualität wie der Bezug derselben auf herkömmliche Weise gewährleisten müsse (BT-Drucks. 13/4148, Seite 28). Angesichts dessen dürfte ein Bezug der Pflichtpublikationen über CD-Rom regelmäßig ausscheiden, da insoweit eine zeitnahe Veröffentlichung – bislang jedenfalls – nicht erfolgt (so auch Lerch, in: Arndt/Lerch/

Sandkühler § 32 Rn. 1).

Die Aktualität beim Bezug über Online-Dienste unterstellt, müsste die Möglichkeit, über das Internet die Pflichtpublikationen lesen und abrufen zu können, aber auch eine zulässige Form der Aufbewahrung im Sinne des § 32 BNotO darstellen. Vor diesem Hintergrund wird z. T. die Auffassung vertreten, dass neben dem Abruf der Pflichtpublikationen aus dem Internet zusätzlich ein Ausdruck bzw. eine Speicherung der abgerufenen Daten erfolgen müsse (Starke, in: Eylmann/Vaasen, § 32 Rn. 6). Nur so könne der Notar seiner Verpflichtung zur begrenzten Aufbewahrung der in den Veröffentlichungsblättern enthaltenen Informationen nachkommen (Starke, in: Eylmann/Vaasen, § 32 Rn. 6).

Für eine derartige Auslegung spricht, dass der Gesetzgeber mit der Übernahme der vorgenannten Regelung in § 32 BNotO zwar den Kreis der verwendbaren Datenträger erweitern, nicht aber eine inhaltliche Änderung der in § 4 DONot a.F. niedergelegten Bezugspflicht vornehmen wollte. Darüber hinaus steht die vorgenannte Auffassung auch im Einklang mit der bisherigen Auslegung des § 4 DONot a.F., nach welcher die Möglichkeit des Notars, die Pflichtexemplare in einer nahegelegenen Bibliothek einsehen und lesen zu können, nicht für die Erfüllung seiner Bezugspflicht als ausreichend erachtet wurde. Im Übrigen lässt sich aus der Gesetzesbegründung zu § 32 BNotO nicht entnehmen, dass der Gesetzgeber mit der Übernahme der bisher in § 4 DONot a.F. geregelten Bezugspflicht die Unzulässigkeit der schon bislang für unzulässig erachteten Möglichkeit, diese durch Schaffung einer Zugriffsmöglichkeit per Internet zu ersetzen, aufheben wollte.

So kann zwar der Bezug bzw. die Beschaffung der Zeitschriften über Internet erfolgen. Die Zugriffsmöglichkeit über Internet stellt aber keine Aufbewahrung i.S.d. § 32 BNotO dar. Letztere muss im Notariat selbst erfolgen. Dies gilt umso mehr, als der einzelne Notar keinen Einfluss auf das Vorrätighalten der Pflichtpublikationen im Internet hat und demzufolge auch die Einhaltung seiner Aufbewahrungspflicht nicht eigenverantwortlich sicherstellen kann. Der Notar muss daher die Möglichkeit haben, die über Internet zugänglichen Pflichtpublikationen auf seinem eigenen Rechner zu speichern oder die Publikation zumindest auf Papier

auszudrucken. Nur durch eine solche Speicherung (bzw. einen entsprechenden Ausdruck) wird die Aufbewahrungspflicht nach § 32 BNotO erfüllt.

Würde man allein die Möglichkeit, über das Internet Zugriff auf die Pflichtpublikationen nehmen zu können, als ausreichend im Sinne von § 32 BNotO erachten, hätte der Gesetzgeber die Bezugspflicht von Pflichtpublikationen gänzlich gestrichen.

---

**Bundesnotarkammer**  
Körperschaft des öffentlichen Rechts



**Postanschrift**  
Mohrenstraße 34  
10117 Berlin

**E-Mail:** bnotk@bnotk.de  
**Telefon:** 030-3838660  
**Telefax:** 030-38386666